

# RS OGH 2006/8/31 6Ob15/05g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.08.2006

## Norm

AktG §4

AktG §203

AktG §205

## Rechtssatz

Die aufgelöste Gesellschaft führt an sich die Firma unverändert fort und muss die Firma der Abwicklungsgesellschaft den Anforderungen des § 4 AktG entsprechen. Der Zweck der Aktiengesellschaft im Liquidationsstadium besteht in der Umsetzung des Gesellschaftsvermögens in Geld, Gläubigerbefriedigung und Verteilung der restlichen Vermögensmasse. Dass die Firmenänderung dem Abwicklungszweck dient oder diesen fördert, verlangt das Gesetz (§ 205 Abs 2 AktG) nicht. Jedenfalls für das Abwicklungsstadium nach dem dritten Gläubigeraufruf steht der Abwicklungszweck nicht stets einer Firmenänderung entgegen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 15/05g  
Entscheidungstext OGH 31.08.2006 6 Ob 15/05g  
Veröff: SZ 2006/123

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121130

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)